

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/1/28 10b309/02a, 20b214/18m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.2003

### Norm

JN §55 Abs1 Z2 JN §55 Abs5 ZPO §11 Z1 B

### Rechtssatz

Mehrere "eingeantwortete" Erben als Beklagte, die aufgrund einer Erbschaftsklage in Anspruch genommen werden, bilden eine materielle Streitgenossenschaft, sofern - außer dem Berufungsgrund - gegen einen der Erben nicht noch weitere Tatsachen geltend gemacht wurden, die sich (nur) auf den Bestand der gegen ihn erhobenen Quotenforderung beziehen.

## **Entscheidungstexte**

1 Ob 309/02a
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 309/02a

• 2 Ob 214/18m

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 214/18m

nur: Mehrere eingeantwortete Erben als Beklagte, die aufgrund einer Erbschaftsklage in Anspruch genommen werden, bilden eine materielle Streitgenossenschaft. (T1)

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117342

Im RIS seit

27.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$